

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



29. Juni 2012

BMF-010311/0069-IV/8/2012

Information zu der am 1. Juli 2012 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 514/2012](#) wird der Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) mit Wirkung vom **1. Juli 2012** geändert.

Eine Einfuhrkontrolle ist nunmehr auch erforderlich für:

- Andere Trockenfrüchte der Gattung Capsicum (außer Capsicum annum), weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel; KN-Code: ex 0904 21 90) aus **Indien**
- Muskatnüsse (Myristica fragrans), getrocknet, (Lebensmittel; KN-Code: 0908 11 und 0908 12) aus **Indonesien** und
- Muskatblüte (Myristica fragrans), getrocknet, (Lebensmittel; KN-Code: 0908 21 und 0908 22) aus **Indonesien**.

Ferner hat die Kommission die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 297/2011](#) zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima, geändert.

Mit dieser Änderung wurde – als 12. Präfektur – Iwate in die Liste jener Präfekturen Japans aufgenommen, bei denen sämtliche Lebens- und Futtermittelsendungen vor der Ausfuhr bereits in Japan in Bezug auf Radioaktivität analysiert werden müssen, wenn die Lebens- und Futtermittel aus einer dieser Präfekturen stammen. Der Mustervordruck "Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union" wurde entsprechend geändert.

Die Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Anlage 3 und VB-0200 Anlage 11) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 29. Juni 2012